



BWL

Betriebswirtschaftslehre

Kapitel 2
Grundzüge
der
Rechtsordnung

2 Rechtsordnung

2.1 Bedeutung und Grundstruktur



ComputerTrainingsCenter
Seidel

★ Rechtsordnung

- ★ Gesamtheit des geltenden Rechts eines Staates

★ Rechtsnormen

- ★ Einzelne Vorschriften

2.1 Bedeutung und Grundstruktur

2.1.1 Aufbau

Stufen der Entstehung	Inhalt und Bedeutung	Beispiele	Quelle Zuständigkeit
Verfassung	Normativer Rahmen der Gesetzgebung	Grundgesetz	Legislative (qualifizierte Mehrheit)
Gesetz	Rechtsregeln allgemeinen Charakters	Gewerbsteuer- gesetz	Legislative (einfache Mehrheit)
Verordnung	Ergänzung- u. Durchführungs- bestimmungen allgemeinen Charakters	Gewerbsteuer- durchführungs- verordnung	Exekutive (oberste Instanz: Ministerium)
Satzung	Rechtsvorschrift allgemeinen Charakters	Festlegung des Gewerbsteuer- hebesatzes	Selbstverwaltung der Kommunen (Gemeinde, Kreis)
Verwaltungsakt	Verfügungen und Entscheidungen zur Regelung des Einzelfalls	Gewerbsteuer- bescheid	Exekutive (untergeordnete Behörde)

2.1 Bedeutung und Grundstruktur

2.1.2 Öffentliches Recht und Privatrecht



ComputerTrainingsCenter
Seidel

- ✿ Öffentliches Recht regelt
 - ✿ Rechtsverhältnisse der Träger der öffentlichen Gewalt zueinander
 - ✿ Verhältnis des Einzelnen zu den Trägern der öffentlichen Gewalt

- ✿ Privatrecht regelt
 - ✿ Recht des einzelnen für sich
 - ✿ Verhältnis zum Anderen nach Grundsatz der Gleichberechtigung

2.1.2 Öffentliches Recht – Privatrecht Übersicht

Privatrecht	
Bürgerliches Recht	
Schuldrecht	Sachenrecht
Familienrecht	Erbrecht
Handelsrecht	Gesellschaftsrecht
Scheckrecht	Wechselrecht

Öffentliches Recht	
Staats- u. Verwaltungsrecht	
Verwaltungsrecht	
Verkehrsrecht	Steuerrecht
Sozialrecht	Baurecht
Strafrecht	Prozessrecht
Völkerrecht	

Arbeitsrecht
Wettbewerbsrecht

2.2 Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

2.2.1 Rechtsfähigkeit



ComputerTrainingsCenter
Seidel

- ✿ Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

- ✿ Natürliche Personen
 - ✿ Alle Menschen
 - ✿ Von Geburt bis Tod

- ✿ Juristische Personen
 - ✿ Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - ✿ Von Gründung bis Auflösung

2.2 Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

2.2.2 Geschäftsfähigkeit



- ✿ Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen

- ✿ Geschäftsunfähig
 - ✿ Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - ✿ Dauernd Geisteskranke
 - ✿ Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig
 - ✿ §105: Für Geschäftsunfähige handelt i.d.R. nur der gesetzliche Vertreter
 - ✿ Geschäftsunfähige können als Boten handeln (Überbringung einer fremden Willenserklärung)
 - ✿ §105a: Volljähriger Geschäftsunfähiger kann ein Geschäft des täglichen Lebens (geringwertige Mitteleinsatz) tätigen

2.2 Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

2.2.2 Geschäftsfähigkeit



- ★ **Beschränkt geschäftsfähig**
- ★ Personen vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- ★ **Ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters**
 - ★ Rechtsgeschäfte, durch die nur Vorteile erlangt werden (Annahme einer Schenkung)
 - ★ Verträge, die mit Mitteln vom gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung zu diesem Zweck überlassen wurden (Taschengeldparagraf)
 - ★ Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters – alle daraus resultierenden Rechtsgeschäfte bedürfen keiner besonderen Zustimmung mehr
Bestimmung gilt nicht für Berufsausbildungsverhältnisse

2.2 Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

2.2.2 Geschäftsfähigkeit

- ✿ Unbeschränkt geschäftsfähig
 - ✿ Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - ✿ Körperlich, geistig oder seelisch behinderten Volljährigen kann Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellen
 - ✿ Handelt in den Aufgabenbereichen, die der Behinderte nicht selbst regeln kann
 - ✿ Betreuer bleibt dabei unbeschränkt geschäftsfähig

2.3 Rechtsgeschäfte

Willenserklärung

- ✿ Wer rechtswirksam tätig werden will, muss dazu seinen Willen äußern
- ✿ Rechtsgeschäfte entstehen durch Willenserklärungen
 - ✿ Willenserklärungen sind darauf gerichtet, Rechtsgeschäfte zu begründen, zu ändern und zu übertragen

Arten von Willenserklärungen		
Mündliche Äußerung	Schriftliche Erklärung	Schlüssiges Handeln
Beispiel: Verkäufer eines Ladengeschäfts nennt dem Kunden den Preis des Artikels	Beispiel: Sachbearbeiter schickt dem Lieferanten ein ausgefülltes, unterschriebenes Angebotsformular	Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• Hinzeigen auf ein Buch in der Buchhandlung• Handheben bei einer Versteigerung• Einsteigen in Bus oder Bahn• Verzehr eines aufliegendes Gebäcks im Restaurant

2.3 Rechtsgeschäfte

2.3.1 Arten u. Zustandekommen



- ★ Einseitige Rechtsgeschäfte
 - ★ Willenserklärung einer Person
 - ★ Empfangsbedürftige Willenserklärungen
 - ★ Müssen in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangen, um rechtswirksam zu sein
 - ★ z. B. Kündigung – muss zum Kündigungstermin im Briefkasten oder auf Schreibtisch sein
 - ★ Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen
 - ★ Werden bereits mit ihrer Abgabe rechtswirksam
 - ★ z. B. formgerechtes Testament

2.3 Rechtsgeschäfte

2.3.1 Arten u. Zustandekommen



- ✿ Mehrseitige Rechtsgeschäfte
 - ✿ Willenserklärungen von mind. zwei Personen
 - ✿ Verpflichtungsgeschäfte (Verträge)
 - ✿ Vertragspartnern werden Verpflichtungen und Rechtsänderungen auferlegt
 - ✿ Zustandekommen durch übereinstimmende Willenserklärungen von mind. zwei Personen
 - ✿ Zuerst abgegebene Willenserklärung: Antrag (kann von jedem Partner ausgehen)
 - ✿ Zustimmungende Willenserklärung: Annahme
 - ✿ Abschluss durch Annahme des Antrages
 - ✿ Einseitig verpflichtend: Bürgschaft, Schenkung
 - ✿ Mehrseitig verpflichtend: Kauf, Miete, Pacht

2.4 Rechtsgeschäfte

Arten u. Zustandekommen

- ✿ Mehrseitige Rechtsgeschäfte
 - ✿ Verfügungsgeschäfte
 - ✿ bewirken unmittelbare Rechtsänderungen an Gegenständen (z. B. Eigentumsübertragungen)
 - ✿ Zustandekommen durch Willenserklärungen (Einigung) und Handlungen (Übergabe, Grundbucheintrag)
 - ✿ Verfügungsgeschäfte dienen häufig der Erfüllung von Verträgen – daher auch Erfüllungsgeschäfte genannt

2.3 Rechtsgeschäfte

2.3.2 Form der Rechtsgeschäfte



★ Formfreiheit

- ★ Rechtsgeschäft kann in jeder beliebigen Form abgeschlossen werden
 - ★ Abgabe der Willenserklärung mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln
 - ★ Form ist für Gültigkeit unerheblich

2.3 Rechtsgeschäfte

2.3.2 Form der Rechtsgeschäfte



☀ Formzwang

- ☀ Rechtsgeschäft muss in gesetzlich vorgeschriebener oder vertraglich vereinbarten Form vorgenommen werden
 - ☀ Schriftliche Form
 - ☀ Elektronische Form
 - ☀ Textform
 - ☀ Öffentliche Beglaubigung
 - ☀ Notarielle Beurkundung
 - ☀ wird Form nicht beachtet, ist Rechtsgeschäft nichtig (Formnichtigkeit)

2.3 Rechtsgeschäfte

2.3.3 Nichtigkeit



- ★ Nichtigkeit von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften
 - ★ Willenserklärungen
 - ★ von Geschäftsunfähigen
 - ★ im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben
 - ★ zum Schein abgegeben
 - ★ Rechtsgeschäfte
 - ★ von beschränkt Geschäftsfähigen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
 - ★ die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen
 - ★ die gegen die guten Sitten verstoßen
 - ★ die gegen die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestimmten Formvorschriften verstoßen

2.3 Rechtsgeschäfte

2.3.2 Anfechtbarkeit



- ★ Gültig zustande gekommene Rechtsgeschäfte werden durch Anfechtung rückwirkend von Anfang an nichtig
- ★ Anfechtungsgrund: Irrtum
 - ★ in der Erklärung
 - ★ in der Übermittlung
 - ★ über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache
 - ★ Anfechtung muss unverzüglich nach Entdeckung erfolgen
 - ★ Kein Anfechtungsrecht bei Irrtum im Beweggrund oder schuldhafter Unkenntnis
- ★ Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung
 - ★ hat binnen Jahresfrist ab Entdeckung oder Wegfall der Zwangslage zu erfolgen

2.3 Rechtsgeschäfte

2.3.4 AGB



- ✿ Vorformulierte Vertragsbedingungen auf der Vertragsurkunde oder besonderem Blatt

- ✿ Gesetzliche Regelungen
 - ★ Allgemeine Regelungen
 - ★ Vorschriften über AGB gelten grundsätzlich für Kaufverträge
 - ★ Individuelle Vertragsabreden haben vor AGB Vorrang
 - ★ Bestimmungen der AGB, die Vertragspartner unangemessen benachteiligen, sind unwirksam
 - ★ unwirksame Bestandteile zum besonderen Schutz des Verbrauchers
 - ★ Preiserhöhung innerhalb vier Monaten nach Vertragsabschluss
 - ★ Vereinbarung einer vom Verbraucher zu zahlenden Vertragsstrafe
 - ★ Ausschluss des Rücktritts bzw. des Rechts auf Schadensersatz beim Lieferungsverzug
 - ★ Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte

2.4 Besitz und Eigentum

2.4.1 Abgrenzung

✿ Abgrenzung

- ★ **Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache**
 - ★ Besitzer ist, wer eine Sache hat
 - ★ Bei widerrechtlichem Entzug -> Recht auf Selbsthilfe
 - ★ Kann auf Wiedereinräumung des Besitzes oder Beseitigung der Besitzstörung klagen
- ★ **Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache**
 - ★ Eigentümer ist, wem eine Sache gehört
 - ★ Bei widerrechtlichem Entzug -> Klage auf Herausgabe
 - ★ Kann auf Beseitigung der Störung klagen, im Wiederholungsfalle auf Unterlassung

2.4 Besitz und Eigentum

2.4.2 Eigentumsübertragung



- ✿ an bewegliche Sachen
 - ✿ Einigung und Übergabe
 - ✿ durch Übergabe wird der Erwerber Besitzer, durch Einigung und Übergabe Eigentümer
 - ✿ Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, wenn sich Gegenstand bei dritten befindet
 - ✿ Einigung, dass Erwerber Eigentümer werden soll, Gegenstand befindet sich bereits beim Erwerber
 - ✿ Einigung, dass Erwerber Eigentümer werden soll und Vereinbarung, dass Veräußerer Besitzer bleibt
- ✿ an unbeweglichen Sachen
 - ✿ Auflassung (Einigung) und Eintragung im Grundbuch
 - ✿ gutgläubiger Eigentumserwerb

2.5 Rechtsschutz geistigen Eigentums

Patent, Gebrauchsmuster, ...



ComputerTrainingsCenter
Seidel

- ✿ Patent
 - ✱ Rechtsschutz für die gewerbliche Verwertung von Erfindungen auf Basis erfinderischer Tätigkeit
- ✿ Gebrauchsmuster
 - ✱ Rechtsschutz zur alleinigen gewerblichen Nutzung einer neuen Gestaltung oder Anordnung bei Modellen, Arbeitsgeräten und Gebrauchsgegenständen
- ✿ Geschmacksmuster
 - ✱ Schutz auf ein Muster, das neu ist und Eigenart besitzt („Design“)
- ✿ Markenzeichen
 - ✱ Schutzmarken zur Unterscheidung der eigenen von fremden Waren und Dienstleistungen
- ✿ Gütezeichen
 - ✱ Garantieausweis für eine bestimmte Warengüte

2.5 Rechtsschutz geistigen Eigentums

Arbeitnehmererfindungen

- ✿ **Arbeitnehmererfindungen**
 - ★ **Diensterfindungen**
 - ★ Erfindungen, die der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen macht
 - ★ müssen Arbeitgeber schriftlich angezeigt werden
 - ★ Arbeitgeber kann sie uneingeschränkt in Anspruch nehmen, muss sie aber im Inland schützen lassen
 - ★ muss Erfinder ein angemessene Vergütung bezahlen
 - ★ **Freie Erfindungen**
 - ★ können im Betrieb des Arbeitgebers verwendet werden
 - ★ müssen Arbeitgeber unverzüglich angezeigt und angeboten werden
 - ★ Erklärung von Arbeitgeber innerhalb von 4 Monaten, ob als freie Erfindung anerkannt – später kann sie nicht mehr als Diensterfindung in Anspruch genommen werden
 - ★ **Verbesserungsvorschläge**
 - ★ müssen vom Arbeitgeber bei Verwertung vergütet werden